

Law and Order vor der Haustür – Überwachung von Parkplätzen

Zusammenfassung: Die Erfassung von Fahrzeugkennzeichen bei der Nutzung von Besucherparkplätzen kann im berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle liegen und daher datenschutzrechtlich erlaubt sein. Dabei ist einerseits auf die Verhältnismäßigkeit und andererseits auf das Umsetzen datenschutzrechtlicher Vorgaben zu achten. Willkürliche Maßnahmen der Selbstjustiz sind grundsätzlich (Ausnahmen bei Gefahr im Verzug) nicht zulässig. Werden Daten bei berechtigtem Interesse erfasst, sind die Regeln der EU-DSGVO und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften zu beachten.

Der Praxisfall: Als Datenschutzbeauftragter fuhr ich mit meinem Fahrzeug auf den Besucherparkplatz, um einen Regeltermin für den Datenschutz wahrzunehmen. Mit Erstaunen sah ich einen Mann mit Digitalkamera, der die Fahrzeuge auf dem Parkplatz fotografierte. Der Fotograf war mir persönlich unbekannt und so fragte ich ihn, was er da tue. Die Antwort war verblüffend: Auf dem Besucherparkplatz würden in letzter Zeit immer mehr Fahrzeuge mit ortsansässigem Kennzeichen stehen, obwohl nicht im gleichen Maße Besucher im Haus seien. Da bestünde der Verdacht, dass sich Mitarbeiter verbotswidrig aus Bequemlichkeit auf den Besucherparkplatz stellen, um den etwas weiteren Weg von den Mitarbeiterparkplätzen abzukürzen. Auf den Datenschutz angesprochen, bekam ich eine noch verblüffendere Antwort. Der Mann selbst sei Angestellter des externen Wachdienstes, er sei pensionierter Polizist und kenne sich mit Datenschutzfragen bestens aus.

Kurze Folgenabschätzung: Bei der Aufnahme von Fahrzeugen, insbesondere deren Kennzeichen, handelt es sich um die Verarbeitung von Daten. Da das Fahrzeug über das Kfz-Kennzeichen einer Person zugeordnet werden kann, handelt es sich beim Kfz-Kennzeichen um ein auf eine Person beziehbares Datum. Laut Datenschutzrecht ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur erlaubt, wenn es eine verbindliche rechtliche Regelung dafür gibt oder der Betroffenen eingewilligt hat. Von einer Einwilligung kann im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden, so dass zu prüfen ist, ob eine rechtliche Regelung vorliegt.

Eindeutige Zweckbestimmung: Organisationen wie Unternehmen stellen oftmals eigens für Besucher Parkplätze in der Nähe des Eingangs zur Verfügung. Damit diese als Besucherparkplätze zu erkennen sind, sind die einzelnen Parkplätze bzw. die entsprechenden Parkflächen auch speziell gekennzeichnet. Somit ist für alle, die einen Parkplatz suchen, erkennbar, welche Parkplätze für Besucherinnen und Besucher vorgesehen sind und welche nicht.

Begehrlichkeiten für Bequeme: Da diese Parkplätze in der Nähe des Eingangs zum Unternehmen liegen und damit auch in der Nähe

zu den Arbeitsplätzen, wecken sie naturgemäß Begehrlichkeiten für Beschäftigte, die entweder bequem sind oder es besonders eilig haben und daher nicht auf dem eigentlich für Beschäftigte vorgesehenen Parkplätzen parken wollen, zumal diese in der Regel weiter weg oder kostenpflichtig sind.

Oder einfach Parkplatzmangel: Zahlreiche Gewerbegebiete sind vor mehreren Jahrzehnten eingerichtet worden, als zum einen die Fahrzeugdichte noch deutlich geringer war als heute, zum anderen waren die Fahrzeuge noch deutlich schmaler, so dass auf derselben Parkfläche wie heute die 1,3-fache Zahl an Fahrzeugen geparkt werden konnte. Wo heute 10 Fahrzeuge parken, passten noch vor ein paar Jahren 13 Fahrzeuge hin. Häufig mussten auch Parkplätze Radwegen oder anderen Verkehrsstrukturmaßnahmen weichen. Wer entsprechende Arbeitszeiten hat, findet trotz langen Suchens oft einfach keinen Parkplatz. Da sind subjektiv betrachtet leere Besucherparkplätze ein Ärgernis.

Parkplätze für Geschäftsführung und Betriebsrat: Übrigens werden Parkplätze, die für die Geschäftsleitung und Betriebsrat reserviert und entsprechend gekennzeichnet sind, aus verständlichen Gründen eher weniger zweckentfremdet als die bei Besucherparkplätzen zu beobachten ist. Umgedreht suche ich als Besucher, wenn ich rechtzeitig vor Ort bin, grundsätzlich erst woanders einen Parkplatz, damit die Besucherparkplätze für möglicherweise dringendere Fälle frei bleiben.

Ausnahme regeln: Wenn die Zeitverzögerung von Beschäftigten nicht selbst verschuldet ist und gleichzeitig ein dringender Termin versäumt werden würde, sind wohl in den meisten Fällen Sonderregelungen möglich. Dann kann beispielsweise am Empfang der Fahrzeugschlüssel abgegeben werden, für den Fall, dass der Besucherparkplatz anderweitig dringend benötigt wird. Oder man sagt am Empfang Bescheid, wo man sich aufhält, damit man im Notfall informiert wird und das Fahrzeug entfernen kann. Solche Ausnahmen sollten jedoch so definiert werden, dass sie nicht zur Regel werden.

Mitarbeiter des Monats darf parken: Eine besonders nette Idee konnte ich vor einigen Monaten beobachten. In einem mittelständi-

schen Unternehmen gibt es Mitarbeiter des Monats. Ohne auf die Modalitäten einzugehen, wie Beschäftigte diesen Status erlangen können, ist es im betreffenden Unternehmen Teil des Belohnungssystems, den Mitarbeitern des Monats bei den Besucherparkplätzen einen eigenen Parkplatz zur Verfügung zu stellen, auf dem sie in dem betreffenden Monat parken können.

Erlaubte Ausnahmen kennzeichnen:

Wenn Ausnahmen eingerichtet sind, sollten diese im Fahrzeug selbst gekennzeichnet sein, beispielsweise mittels eines speziellen Parkausweises. Das hat den Vorteil, dass – falls der eigentlich Parkberechtigte auf einem Auswärtstermin ist oder wegen Krankheit oder Urlaub fehlt – der möglicherweise dringend benötigte Parkplatz nicht leer bleiben muss. Dann kann die Berechtigung vorübergehend an andere weitergegeben werden.

Dauerhaft leere Besucherplätze können Unmut auslösen:

Andererseits sollte auch der tatsächliche Bedarf an Besucherparkplätzen ermittelt und beim Umfang der Besucherparkplätze beachtet werden. Wenn Besucherparkplätze dauerhaft leer sind, stößt das bei den Beschäftigten, die unter Umständen weite Wegstrecken von den zur Verfügung gestellten Parkplätzen zum Arbeitsplatz zurücklegen müssen, auf Unverständnis. Besonders in der dunklen Jahreszeit, wenn weiter entfernt liegende Parkplätze für Beschäftigte nicht ausgeleuchtet sind, kann hier Unmut aufkommen.

Eigentum bzw. Besitz schützen: Organisationen stellen Besucherparkplätze für einen exakt definierten Zweck zur Verfügung. Sie haben ein berechtigtes Interesse, diese Zweckbestimmung auch durchzusetzen. Daher kann man auf Besucherparkplätzen immer wieder lesen, dass für widerrechtlich geparkte Fahrzeuge Sanktionen wie das Abschleppen vorgesehen sind. Ob und inwieweit das rechtlich möglich ist, soll hier nicht untersucht werden. Wenn organisatorische und auch technische Maßnahmen ergriffen werden, um das Eigentum oder den Besitz vor Zweckentfremdung zu schützen, handelt es sich dabei zunächst einmal um ein berechtigtes Interesse. Es kommt jedoch entscheidend auf die Wahl der technischen und / oder organisatorischen Maßnahmen an.

Rasches Handeln bei Gefahr im Verzug:

Parken nicht identifiziert Fahrzeuge so, dass wichtige Zufahrten wie die für Feuerwehr und Rettungseinsätze gefährdet oder unmöglich sind, ist grundsätzlich sofortiges Handeln geboten. In diesem Fall dürfen auch Daten der Kennzeichen (bei Bedarf auch elektronisch) erfasst und an Dienstleister wie den Abschleppdienst weitergegeben werden.

Datenverarbeitung bei berechtigten Interessen legal:

Werden Daten von auf den Parkplätzen stehenden Fahrzeugen erfasst, um abgleichen zu können, ob die Fahrzeuge eine Berechtigung zum Parken haben, kann dies ein berechtigtes Interesse sein. Sowohl nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f EU-DSGVO als auch nach § 28 Abs. 1 BDSG ist es dann erlaubt, dabei die erforderlichen personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Aufnahme in das Verfahrensverzeichnis:

Geschieht dies in elektronischer Form, ist eine Verfahrensbeschreibung anzufertigen bzw. das Verfahren in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aufzunehmen. Dabei sind die in Artikel 30 Abs. 1 EU-DSGVO geforderten Inhalte aufzunehmen.

Information der Betroffenen bei erstmaliger Verarbeitung:

In der Regel handelt es sich bei der Aufnahme der Kennzeichen der auf Besucherparkplätzen geparkten Fahrzeuge um eine erstmalige Aufnahme. Werden die Daten einer Person (Halter, Fahrer) zugeordnet, also personenbezogen, greift gemäß Art. 14 EU-DSGVO bzw. § 33 BDSG die Informationspflicht der Betroffenen. Ohne hier auf die Details einzugehen sei hier so viel gesagt, dass dies im Wesentlichen dieselben Angaben sind, die in der Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit (Verfahrensbeschreibung) auch enthalten sind.

Neuerdings auch Online-Anmeldung:

In einer zunehmenden Zahl von Unternehmen werden die Anmeldemodalitäten online abgewickelt. Dabei werden zum Zweck der Parkplatzreservierung auch die Kennzeichendaten übermittelt. Der entsprechend gekennzeichnete Parkplatz wird dann bereitgestellt. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Kennzeichnung grundsätzlich keine Namen enthält, da die Namensnennung im Normalfall nicht erforderlich ist, da das Kennzeichen oder der juristische Name der Firma (beispielsweise TDSSG GmbH) genügen.

Arbeitsanweisung:

Um unbeabsichtigte Fehler durch Wachpersonal zu vermeiden, empfiehlt es sich eine Arbeitsanweisung zum Abgleich der Fahrzeugkennzeichen mit den berechtigt Parkenden zu erstellen. Diese sollte regelmäßig auf Aktualität und Vollständigkeit geprüft werden. Alle intern oder extern Beschäftigten, die mit Aufgaben aus der Parkraumüberwachung betraut werden können, sind mit den Inhalten der Arbeitsanweisung vertraut zu machen. Regelmäßige interne Audits sollten sicherstellen, dass die Arbeitsanweisung, vor allem die datenschutzrechtlichen Aspekte, eingehalten werden.

Praxistipp zum datenschutzkonformen

Handeln: Wer sichergehen möchte, dass auf Besucherparkplätzen nur Berechtigte parken, ohne dass mit Kameras oder anderen brachialen Mitteln Jagd auf vermeintliche oder echte „Sünder“ gemacht werden muss, kann die Kennzeichen der Besucherfahrzeuge beim Eintrag in das Verzeichnis der Besucher am Empfang abfragen. Hierbei sollte der Zweck (Prüfung der Berechtigung des Parkens) auf dem Erfassungsformular angegeben werden. Dann genügt zunächst ein einfaches Abzählen der eingetragenen und der auf den Besucherparkplätzen abgestellten Fahrzeuge. Ist diese Zahl identisch oder nahezu identisch, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Wenn deutlich mehr Fahrzeuge auf den Besucherplätzen stehen als eingetragen sind, können weitere Abgleiche vorgenommen werden. In Ausnahmefällen kann eine fotografische Erfassung der Kennzeichen zu Beweis Zwecken erforderlich sein. Für solche Fälle sollte stets der oder die Beauftragte für den Datenschutz hinzugezogen werden

Zum guten Schluss ein Ausblick auf die schöne neue Welt von morgen: Möglicherweise kann das Problem eines Tages auf sehr elegante Weise gelöst werden. Stellen Sie sich

vor, Sie kommen mit einem autonomen Fahrzeug zu einem Geschäftstermin. Leider sind derzeit alle Parkplätze belegt. Dann können Sie Ihr Fahrzeug einfach zur Suche eines entfernteren Parkplatzes oder auf Rundtour schicken. Wenn Sie ihren Termin beendet haben, rufen Sie Ihr Fahrzeug einfach wieder herbei. Oder Sie schicken Ihr Fahrzeug in der Zwischenzeit zum Stromaufladen? All das könnte eines Tages Wirklichkeit werden.

(Der letzte Abschnitt war jetzt aber nicht ganz ernst gemeint, zumindest werden die älteren unter uns Datenschützern diese elegante Lösung leider nicht mehr erleben. Ganz abgesehen davon, dass dann die Frage zu beantworten wäre, ob die Daten des autonomen Fahrzeugs, das so lange alleine durch die Gegend fährt, als personenbezogene Daten anzusehen sind oder nicht. Sei's drum. Datenschützer von morgen brauchen ja auch noch knifflige Aufgaben zum Lösen.)

Eberhard Häcker, Ens Dorf

Der Autor Eberhard Häcker ist Geschäftsführer der TDSSG GmbH – Team Datenschutz Services – und seit vielen Jahren als Externer Datenschutzbeauftragter und Datenschutzberater tätig. Seine Fachaufsätze erscheinen regelmäßig in unterschiedlichen Publikationen. Außerdem ist er Geschäftsführer der HäckerSoft GmbH, die unter anderem mit der Datenschutzsoftware DATSIS und der Lernplattform Optilearn (Pflichtschulungen für Datenschutzbeauftragte) am Markt aktiv ist. Sein Lieblingsprojekt ist datenschutzkabarett.de.